

Bezeichnung	Ausfertigung	Beschlussfassung Stadtrat	Bekanntmachung Amtsblatt	Inkrafttreten
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt	09.09.2011	24.08.2011	20/2011 06.10.2011	01.11.2011
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt	02.12.2021	02.03.2022	04/2022 14.04.2022	15.04.2022

**Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt**

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 2 Abs. 3 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) sowie den §§1, 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 02.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Kostenersatzpflichtige Leistungen**

(1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt sind unentgeltlich, soweit diese bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr erbracht werden. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 Abs. 1 BrSchG LSA).

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, für Einsätze nach Absatz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für freiwillige Einsätze (siehe § 2) sowie für die Stellung einer Brandsicherheitswache wird die Stadt Südliches Anhalt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz in Form von Gebühren und Auslagen für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt und der ihr auf Anforderung Hilfe leistenden Feuerwehren anderer Städte und Gemeinden verlangen (§ 22 Abs. 3 BrSchG LSA).

(3) Die Stadt Südliches Anhalt hat einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung des Landkreises unentgeltlich Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet ist. Ein Anspruch auf Erstattung der durch die Nachbarschaftshilfe entstandenen Kosten besteht, wenn sie in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 BrSchG LSA).

(4) Die Kostenerstattungspflicht richtet sich nach den Regelungen des § 22 Abs. 4 und 5 des BrSchG LSA.

(5) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 27.10.2010 festgelegt.

## **§ 2**

### **Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Südliches Anhalt nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.

Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen sind beispielsweise

1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen (Räume und Keller),
2. das Suchen oder das Einfangen von Tieren bzw. das Entfernen von Insektennestern,
3. die Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,
5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,
6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),
7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),
8. Gestellung von Feuerwehrkräften sowie die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen einschließlich Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfegeräten.

(2) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheiden der Stadtwehrleiter bzw. der zuständige Einsatzleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Südliches Anhalt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 3 Gebührentarif und -Gebührenhöhe**

(1) Für die kostenersatzpflichtigen Leistungen nach § 1 und § 2 werden neben den Sachkosten (§ 7) Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Sie können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(3) Die Gebühr entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen einschließlich Geräten.

(4) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken (Status 3) der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zur erneuten Einsatzbereitschaft (Status 2).

(5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 4 Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden für die jeweilige Kalkulationsperiode nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt (§ 5 Absatz 2 KAG LSA). Die Kalkulationsperiode umfasst einen Zeitraum von drei Jahren. Die Berechnung erfolgt nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen.

### **§ 5 Personalkosten**

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 2 und Abs.3 sowie § 2 aufgrund der Einsatzzeit. Sie werden nach Maßgabe des Kostentarifes gemäß **Anlage 1** erhoben.

(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus (Status 2 einsatzbereit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache. Sie beginnt grundsätzlich mit Beginn der Brandsicherheitswache vor Ort und endet ebenfalls mit der Rückkehr zum Gerätehaus (Status 2 einsatzbereit). Der Kostentarif für die Brandsicherheitswache beträgt 50 v.H. des Kostentarifes der Einsatzkräfte.

(4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

(5) Abgerechnet wird der Einsatz nach Einsatzminuten.

## **§ 6**

### **Fahrzeug- und Gerätekosten**

(1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken (Status 3) und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus (Status 2 einsatzbereit).

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzminuten.

(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte (außer Ölsperren und Atemschutzfilter) und mitgeführten Anhänger enthalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als **Anlage 1** beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 7**

### **Sachkosten**

Die Sachkosten wie Kosten für Schaummittel, Ölbindemittel, Ölsperren, Atemschutzfilter usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis bzw. Einkaufspreis berechnet.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 1 und § 2 bzw. Schuldner der Sachkosten nach § 7 ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung.

Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus und der Herstellung der erneuten Einsatzbereitschaft.

## **§ 10**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Der Kostenersatz, die Gebühren und die Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

## **§ 11**

### **Haftung und Schadensersatz**

(1) Die Stadt Südliches Anhalt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

## **§ 12 Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

## **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung und der als Anlage 1 beigefügte Gebührentarif treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt vom 09.09.2011 außer Kraft.

Südliches-Anhalt, 02.03.2022

gez. Schneider  
Bürgermeister

(Siegel)

## Anlage 1

### zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Südliches Anhalt

#### 1. Personalkosten

#### Gebühr in Euro/Minute

Einsatzkräfte **0,60** (36,00 Euro/Stunde)

Einsatzleiter **0,60** (36,00 Euro/Stunde)

Brandsicherheitswache **0,30** (18,00 Euro/Stunde)

#### 2. Fahrzeugkosten

Fahrzeuge klein **1,00** (60,00 Euro/Stunde)

dazu gehören folgende Fahrzeugarten:

TSF, TSF-W, MLF, MZF, Kdo-W, ELW, MTF oder ähnliche Fahrzeuge

Fahrzeuge groß **1,42** (85,20 Euro/Stunde)

dazu gehören folgende Fahrzeugarten:

LF 8/6, TLF 16/25, LF 16 (TS), LF 10, LF 20 Kat-S, TLF 16, HLF 20/16, LF 8, TLF 24/50, LF 20/24, LF 16/12, RW 1 oder ähnliche Fahrzeuge